



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES HANDBALLSPORTVEREINS WEINBÖHLA e.V.

Gemäß der Satzung des HSV Weinböhla e.V. vom 03.08.2023 und des Beschlusses des Vorstandes vom 23.11.2023 gelten nachfolgende Regelungen über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

§ 1 Mitglieder des Vereins

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche am Training- und Punktspielbetrieb teilnehmen.
2. Passive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die weder am Trainings- noch am Punktspielbetrieb teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder des Vereins sind Mitglieder, denen auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Im Verein werden folgende Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben:

Vorschulkinder 4 – 6 Jahre	60,00 €
Kinder 7 bis 11 Jahre	90,00 €
Kinder 12 Jahre bis 18 Jahre	120,00 €
Erwachsene	180,00 €
Ermäßigte Mitglieder (Rentner, Azubi, Studenten, Arbeitslose, Freizeitsportler)	120,00 €
Passivmitglieder	60,00 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Sonderregelungen auf schriftlichen Antrag mit einer Laufzeit von 6 Monaten (außer Rentner)

§ 3 Regelungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird entsprechend Satzung des HSV Weinböhla e.V. durch den Vorstand beschlossen.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Die Änderungen haben eine Gültigkeit von 6 Monaten. Die Bewilligung ist nur für eine Abbuchungsperiode (ein Halbjahr) gültig und muss danach neu beantragt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen, sowie Änderungen der Bedingungen zur Festlegung des Beitragssatzes schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 30.09. des Geschäftsjahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Halbjahres (30.06. und 31.12.) möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich mit dem Abmeldeformulars (siehe Homepage www.handball-weinboehla.de) erklärt werden. Wird die Kündigung nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres halbes Jahr.
6. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsberechtigung im Lastschriftverfahren halbjährlich zum 15.08. und 15.02. erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Gebühren für nichteingelöste Lastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
8. Unabhängig von der Beitragszahlung ist jedes Mitglied verpflichtet, sich engagiert in das Vereinsleben einzubringen. Das betrifft die Übernahme allgemeiner Aufgaben für das Vereinsleben. Für die Tätigkeit als Schieds- und Wettkampfrichter kann auf Antrag entsprechend der Qualifikationen eine finanzielle Entschädigung gezahlt werden.

§ 4 Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr für alle Mitglieder des Vereins beträgt 15,00 €
2. Die Aufnahmegebühr ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten und wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Alle vorangegangenen Beitrags- und Gebührenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Vorstand des Handballsportvereins Weinböhla e.V.